



# MARKTGEMEINDE PERNITZ

A - 2763 Pernitz, Gentschgasse 1; ■ 02632/72220-0;  
✉ [gemeinde@pernitz.co.at](mailto:gemeinde@pernitz.co.at); Homepage: [www.pernitz.gv.at](http://www.pernitz.gv.at)



22. Februar 2021

Zahl: Initiativantrag 5G-BGM 1/2021

Bearbeiter: Domes

Herrn  
Manfred Postl  
Gentschgasse 8/6  
2763 Pernitz

## BESCHEID

### Spruch

Der überparteiliche Initiativantrag Pernitz „Stoppt 5G“ auf Durchführung einer Volksbefragung betreffend Verweigerung der Aufstellung von 5G-Sendeanlagen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Pernitz wird gemäß § 16a (1) Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) als unzulässig zurückgewiesen.

### BEGRÜNDUNG

Mit Eingabe vom 14.07.2020 wurde vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter Manfred Postl ein Initiativantrag gem. § 16 NÖ GO 1973 mit der Bezeichnung „Überparteilicher Initiativantrag Pernitz „Stoppt 5G““ gerichtet an den Gemeinderat der Marktgemeinde Pernitz eingebracht. Angeschlossen waren diesem Initiativantrag die entsprechenden Unterschriftenlisten, sowie diverse Informationen und Muster-Vorlagen für einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss und eine entsprechende Verordnung des Gemeinderates.

Nach Prüfung der Erfordernisse gem. § 16 NÖ GO 1973 wurde mit E-Mail vom 14.07.2020/15.13 Uhr beim Amt der NÖ Landesregierung/Abt.IVW 3 um rechtsverbindliche Auskunft betreffend die sachliche Zuständigkeit für den gegenständlichen Initiativantrag angefragt.

Mit E-Mail vom 21.07.2020/14.50 Uhr wurde seitens des Amt der NÖ Landesregierung/Abt.IVW 3 die Unzulässigkeit des gegenständlichen Initiativantrages festgestellt, einschränkend jedoch angeregt bei der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht ebenfalls um rechtsverbindliche Auskunft anzufragen.

Mit E-Mail vom 21.07.2020/15.23 Uhr wurde eine entsprechende Anfrage an das Amt der NÖ Landesregierung/Abt. RU1 gerichtet.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Pernitz vom 10.09.2020 wurde unter TOP 9 über den Initiativantrag dem Begehren entsprechend berichtet und der einstimmige Beschluss gefasst die weitere Behandlung bis zur rechtsverbindlichen Klärung einer allfälligen Zuständigkeit zu vertagen.

Mit E-Mail vom 16.11.2020/13.26 Uhr wurde seitens des Amt der NÖ Landesregierung/Abt. RU1 mitgeteilt, dass weder nach der NÖ Bauordnung 2014 noch nach dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014 eine Zuständigkeit der Gemeinde besteht. In dieser Beantwortung wurde einschränkend erläutert, dass eine allfällige Zuständigkeit aus Gesetzen aus dem Bereich des Fernmeldewesens (Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung nach Art. 10 Abs. 1 Z9 B-VG) nicht vermutet wird, jedoch nicht rechtsverbindlich darüber beauskunftet werden kann.

Bezugnehmend auf diese Auskunft wurde mit E-Mail vom 16.11.2020/14.35 Uhr ein entsprechendes Auskunftersuchen an die Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) gerichtet.

Mit E-Mail vom 03.12.2020/11.51 Uhr wurde durch das Bundeskanzleramt/Sektion V: Verfassungsdienst abschließend mitgeteilt, dass sich durch bundesgesetzliche Regelungen aus dem Bereich des Fernmeldewesens keine Kompetenz der Marktgemeinde Pernitz zur Beschlussfassung über diesen Initiativantrag ergibt.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Pernitz vom 09.12.2020 wurde unter TOP 8 über die eingeholten Rechtsauskünfte berichtet und mangels Kompetenz kein Beschluss über den Initiativantrag gefasst.

Mit Schreiben vom 21.12.2020 wurde der zustellungsbevollmächtigte Vertreter des Initiativantrages über die mangelnde Kompetenz des Gemeinderates der Marktgemeinde Pernitz zur Beschlussfassung über den eingebrachten Initiativantrag, unter Anschluss der eingeholten Rechtsauskünfte, informiert.

Mit E-Mail vom 09.01.2021/19.28 Uhr wurde vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter eine bescheidmäßige Erledigung gegenständlicher Angelegenheit beantragt.

§ 16 (2) NÖ GO 1973 normiert wie folgt:

*„Das Initiativrecht der Gemeindemitglieder besteht im Verlangen, dass Aufgaben besorgt oder Maßnahmen getroffen werden, soweit sie im Interesse der Gemeinde oder einzelner Ortsteile liegen. Es ist auf den eigenen Wirkungsbereich beschränkt. Ausgeschlossen vom Initiativrecht sind individuelle Verwaltungsakte und Angelegenheiten, die ganz oder überwiegend auf Abgaben Einfluß haben.“*

In Ansehung des § 16 (2) NÖ GO 1973 in Verbindung mit den eingeholten Rechtsauskünften war spruchgemäß zu entscheiden.



# MARKTGEMEINDE PERNITZ

A - 2763 Pernitz, Gentschgasse 1; ■ 02632/72220-0;  
✉ [gemeinde@pernitz.co.at](mailto:gemeinde@pernitz.co.at); Homepage: [www.pernitz.gv.at](http://www.pernitz.gv.at)



## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung schriftlich sowie in jeder technisch möglichen Form bei der Marktgemeinde Pernitz Berufung eingebracht werden. Zur Einbringung auf elektronischem Weg steht die im Briefkopf angeführte E-Mail-Adresse zur Verfügung.

Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid genau zu bezeichnen und einen mit einer eingehenden Begründung versehenen Berufungsantrag zu enthalten.

Der Bürgermeister:

Hubert POSTIASI

